

1. Einleitung

1.1 Aktualität und Bedeutung

Das interne Recht verschiedener Religionen erhält wieder verstärkte Aufmerksamkeit. Auf jüdisches Recht wird zum Beispiel in der Beschneidungsdebatte verwiesen, auf islamisches Recht beim Schächten von Vieh und das katholische Kirchenrecht tritt etwa dann ins Rampenlicht, wenn ein neuer Bischof bestellt wird. In diesem Zusammenhang entwickelt sich überdies eine neue Fachrichtung: das Vergleichen des internen Rechts der Religionen.

„Wer nur das Eigene kennt, kennt auch das Eigene nicht.“¹ Dieser Sinnpruch gilt genauso für die Religionen und deren internes Recht. Schon um das eigene religiöse Recht besser zu verstehen, lohnt es sich, es mit anderen zu vergleichen. Das ist aber keineswegs der einzige Grund, warum sich heute immer mehr eine neue wissenschaftliche Disziplin etabliert, die das interne Recht der einzelnen Religionen miteinander vergleicht. Globalisierung, Migration und religiöse Mobilität führen zu einem immer stärkeren religiös-weltanschaulichen Pluralismus. Angehörige unterschiedlicher Religionen leben am selben Ort zusammen. Dabei sind Religionen keineswegs nur abstrakte Glaubenssysteme, sondern sie bestimmen das konkrete Verhalten der Menschen mit.² Sie kennen Normen – auch rechtlicher Art –, die das Leben ihrer Angehörigen regeln. Wenn nun Menschen verschiedener Religionen zusammenleben, kann es leicht zu Spannungen zwischen den unterschiedlichen Verhaltensweisen kommen.³ Hinter diesen Verhaltensweisen stehen Normen, die von Religion zu Religion stark variieren. Die Rechtsnormen der einzelnen Religionen miteinander zu vergleichen, führt zu einer tieferen Kenntnis dieser Normen, hilft die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede besser zu verstehen und trägt somit dazu bei, gezielter auf eine solche Vielfalt eingehen zu können. Letztlich dient diese Vergleichung also dem harmonischen Zusammenleben der Menschen in einer religiös-pluralistischen Gesellschaft.

Einige Beispiele genügen, um Aktualität und Relevanz dieses Themas zu unterstreichen:

1. Am Europaplatz in Bern wurde das „Haus der Religionen“ gebaut. Es vereinigt unter seinem Dach Kulturräume für Christen, Juden, Muslime, Aleviten, Hindus, Buddhisten und Bahai. Daneben gibt es multikonfessionelle

¹ Vgl. *Puza*, Religionen, 98; *ders.*, Recht, 275.

² Vgl. *Fuccillo*, Pace, 3.

³ Vgl. *Schlieter*, Religion, 227.

Bereiche und einen öffentlichen Raum.⁴ Die Architektur muss den Kultvorschriften der einzelnen Religionen gerecht werden und die unterschiedlichen Erfordernisse in das Gebäude integrieren.

2. In den Krankenhäusern gehört die Betreuung von Patienten und -patientinnen unterschiedlicher Religionen zum Alltag. Personal und Leitung wissen oft nicht ausreichend über den soziokulturellen Hintergrund andersgläubiger Mitmenschen und die Gesetzmäßigkeiten anderer Religionen Bescheid. Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien hat daher einen Leitfaden⁵ herausgegeben, der nicht nur über die unterschiedliche Haltung der Religionen zu Krankheit und Tod informiert, sondern auch über die unterschiedlichen religiösen Rechtsvorschriften hinsichtlich medizinischer Eingriffe, Speisen und Riten.
3. Am Höttinger Friedhof in Innsbruck wurde eine Urnenwand in Zusammenarbeit mit den Religionen, die eine Feuerbestattung pflegen, neu gestaltet und in einer multireligiösen Feier eröffnet.⁶ Um im Friedhofswesen auf die unterschiedlichen religiösen Bedürfnisse eingehen zu können, müssen die Gemeinden die Bestattungsvorschriften der Religionen kennen.
4. Die Verantwortlichen der katholischen Kirche in Köln wurden sich bewusst, dass immer mehr Katholiken eine Ehe mit Muslimen schließen wollen. Als Hilfe für künftige Eheleute und Seelsorger wurde eine Handreichung geschaffen.⁷ Sie legt sowohl das Eheverständnis als auch das Eherecht in der katholischen Kirche und im Islam dar.
5. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main machte die Erfahrung, dass die Kanzleien aufgrund der globalen wirtschaftlichen Verflechtungen zunehmend mit den verschiedenen Rechtsordnungen weltweit arbeiten. Diese Zusammenarbeit kann aber nur dann erfolgreich sein, wenn in den Blick genommen wird, wie sehr das jeweilige Recht und Rechtsbewusstsein etwa in Ostasien religiös mitgeprägt ist und wie wichtig es daher ist, die im Hintergrund stehenden Religionen zu verstehen. Aus diesem Grund stellte die Rechtsanwaltskammer den Kongress des Jahres 2009 unter das Thema „Der Einfluss der Religionen auf die Rechtssysteme der Länder“.⁸

Die meisten Menschen in Mitteleuropa assoziieren das Recht heute allein mit dem staatlichen Recht. Nur die wenigsten wissen, dass auch die Religionen ihre Rechtstraditionen haben. So gibt es beispielsweise ein katholisches, ein orthodoxes und ein evangelisches Kirchenrecht, außerdem das jüdische, das

⁴ Vgl. Haas, Haus, 19f.

⁵ Vgl. Pichler, Do's.

⁶ Vgl. <http://www.ibkinfo.at/urnenwand>.

⁷ Erzbistum Köln, Generalvikariat, Handreichung: Katholisch-islamische Ehen (16.2.2001), Köln 2001.

⁸ Simon / Lauda, Einfluss.

islamische, das buddhistische und das Hindurecht. Indessen ist eine zunehmende Aufmerksamkeit für das interne Recht der Religionen beobachtbar, weil dieses in den Massenmedien immer häufiger zur Sprache kommt. Die Berichterstattung ist aber oft einseitig negativ konnotiert. Da geht es etwa um Blutrache gemäß der Scharia, um korrupte Kontrollbehörden für jüdische Speisevorschriften oder um den allzu laxen Umgang des katholischen Strafrechts mit sexuellem Missbrauch. Angesichts dieser Situation wird es immer wichtiger, sich sachlich und vertieft mit dem internen Recht der Religionen auseinanderzusetzen.

1.2 Wozu das Recht der Religionen vergleichen?

Welchen Zwecken dient das Vergleichen des Rechts der Religionen? Teilweise handelt es sich um ähnliche Zwecke wie beim Vergleichen säkularer Rechtsordnungen, teilweise aber um spezifisch religiöse Zwecke.

1. *Erforschung von Wahrheit*: Der primäre Zweck jeder wissenschaftlichen Tätigkeit muss die Erkenntnis von Wahrheit sein, ohne sogleich auf den praktischen Nutzen zu schießen.⁹ In diesem Sinne zielt das vergleichende Recht der Religionen darauf ab, Wissen über das Recht in den einzelnen Religionen zu sammeln, zu ordnen und gegenüberzustellen, um auf diese Weise Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszufinden und zu verstehen. Indessen fehlt dem vergleichenden Recht der Religionen angesichts des religiös-weltanschaulichen Pluralismus der heutigen Gesellschaft aber keineswegs ein praktischer Nutzen. Das geht aus den folgenden Punkten hervor.
2. *Grundlagen für politische Entscheidungsträger und -trägerinnen*: Die Europäische Union hat sich verpflichtet, mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einen Dialog zu führen (Art. 17 Abs. 3 AEUV). In vielen europäischen Staaten hat ein solcher Dialog bereits Tradition bis hin zur regionalen und kommunalen Ebene. Die Verantwortlichen in der Politik müssen die religiösen Vorschriften kennen, um sie angemessen berücksichtigen zu können.¹⁰ Dies geschieht nicht nur aus Wohlwollen, sondern ist in vielen Fällen auch ein Gebot der Religionsfreiheit (siehe Abschnitt 7.2.1).¹¹ Die dafür notwendige Kenntnis der religiösen Rechtsnormen verschafft das vergleichende Recht der Religionen.

⁹ In diesem Sinn zur Rechtsvergleichung im Allgemeinen vgl. *Rösler*, Rechtsvergleichung, 1087; *Zweigert / Kötz*, Einführung, 3.

¹⁰ Vgl. *Mazzola*, Come studiare, 261.

¹¹ Z. B. EuGH Rs. 130/75 Prais: Eine Bewerbungsprüfung hätte nicht auf einen jüdischen Feiertag angesetzt werden dürfen, wenn die jüdische Bewerberin die Unvereinbarkeit rechtzeitig gemeldet hätte.

3. *Grundlagen für die Rechtsprechung:* Im Rahmen des Internationalen Privatrechts müssen staatliche Gerichte ausländisches Recht anwenden (siehe Abschnitt 7.1.2). Das kann besonders in Fällen des Ehe- und Familienrechts auch das Recht bestimmter Religionsgemeinschaften sein.¹² Ebenso müssen Gerichte der katholischen Kirche, wenn sie die Gültigkeit von Ehen mit nichtkatholischen Partnern zu prüfen haben, unter Umständen das Recht anderer Religionsgemeinschaften anwenden (Art. 2 und 4 Dign-Con).¹³ Die dafür notwendigen Informationen stellt wiederum das vergleichende Recht der Religionen bereit.¹⁴
4. *Grundlagen für weitere Berufsfelder:* Viele weitere Berufe, die mit Angehörigen unterschiedlicher Religionen arbeiten, benötigen spezifische Kenntnisse der Normen religiösen Charakters.¹⁵ Besonders ist zu denken an Schulen, Krankenhäuser, Haftanstalten, Polizei, Militär und die Diplomatie. Ebenso braucht die Mediation zwischen Angehörigen verschiedener Religionen und Kulturen ein ausreichendes Hintergrundwissen. Außerdem sind pastorale Berufe in einzelnen Religionen hervorzuheben. Menschen, die in solchen Berufen arbeiten, werden immer häufiger mit Situationen konfrontiert, in denen Angehörige der eigenen Religion mit Angehörigen anderer Religionen in – bisweilen rechtlichen – Beziehungen stehen. Das vergleichende Recht der Religionen leistet einen Beitrag für die interkulturelle und interreligiöse Kompetenz in diesen Berufen.
5. *Verständnis und Verständigung:* Das Zusammenleben von Menschen mit verschiedenem religiösen und weltanschaulichen Hintergrund kann leicht zu Spannungen führen, weil damit auch unterschiedliche Verhaltensweisen verbunden sind. Diese können kulturell bedingt sein, aber auch im religiösen Recht gründen. Das vergleichende Recht der Religionen hilft, die zugrunde liegenden Normen zu verstehen, und erleichtert damit eine Verständigung zwischen unterschiedlichen Traditionen.¹⁶ Es trägt dazu bei, Vorurteile abzubauen und fremde Rechtskulturen zu achten. In diesem Sinne bildet es auch ein Element des interreligiösen Dialogs,¹⁷ insbesondere des Dialogs des Lebens, in dem es um einen Austausch über die religiösen Werte, Ausdrucksformen und Verhaltensweisen geht.¹⁸

¹² Vgl. *Mazzola*, *Come studiare*, 262.

¹³ Vgl. *Berkmann*, *Ehen*, 114–132; *ders.*, *Annullierung*, 44–52.

¹⁴ Allgemein zum Verhältnis von Rechtsvergleichung Internationalem Privatrecht vgl. *Rösler*, *Rechtsvergleichung*, 1087; *Zweigert / Kötz*, *Einführung*, 6.

¹⁵ Vgl. *Mazzola*, *Come studiare*, 262.

¹⁶ In ähnlicher Weise erfüllt die Rechtsvergleichung im weltlichen Bereich eine wichtige Funktion für den kulturellen Austausch und die Völkerverständigung, vgl. *Rösler*, *Rechtsvergleichung*, 1089.

¹⁷ Vgl. *Dieni*, *Comparazioni*, 307. Das Recht als Gegenstand des interreligiösen Dialogs wurde bislang vernachlässigt, *Ferrari*, *Spirito*, 33.

¹⁸ Gewöhnlich werden vier Formen des interreligiösen Dialogs unterschieden: Dialog des Lebens, Dialog der Werke, Dialog der Fachleute, Dialog der religiösen Erfahrung. Vgl. *Secretariatus pro non Christianis*, *Declaratio* (4.9.1984), Nr. 29.

6. *Würdigung und Kritik*: Ein Zweck der Vergleichung verschiedener staatlicher Rechte liegt darin, unter den vielen möglichen Lösungen für ein bestimmtes Rechtsproblem die beste zu finden und *de lege ferenda* anzuempfehlen (siehe Abschnitt 5.2).¹⁹ So weit kann die Vergleichung religiösen Rechts hingegen nicht gehen. Weil das religiöse Recht in einer bestimmten Glaubensüberzeugung gründet, sind seine Regelungen nicht einfach übertragbar und auch nur begrenzt einer Veränderung zugänglich (siehe Abschnitt 5.4.2). Das hindert jedoch nicht, dass gute Lösungen gewürdigt und schlechte kritisiert werden können – und zwar sowohl in eigenen als auch in fremden Rechtstraditionen.²⁰ Schließlich ist religiöses Recht nicht vom Anspruch der Gerechtigkeit ausgenommen. Die Kenntnis anderer religiöser Rechte bewahrt darüber hinaus vor einer Selbstüberschätzung des eigenen.²¹ Ehrliche, aber respektvolle Meinungsäußerung ist ebenfalls ein Beitrag zum interreligiösen Dialog. Das kann durchaus bewirken, dass positive Elemente einer Rechtstradition hervorgehoben und andere zurückgedrängt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass religiöses Recht meist mit intimen Glaubensüberzeugungen verknüpft ist, die von Außenstehenden oft nur schwer nachvollzogen, aber leicht gekränkt werden können.
7. *Förderung des Religionsfriedens*: Die Rechtstraditionen der einzelnen Religionen werden oft als Störfaktor für den Religionsfrieden betrachtet, weil sie in manchen Punkten wechselseitig inkompatibel sind und daher Verhaltensweisen hervorrufen, die zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen. Aufgabe des vergleichenden Rechts der Religionen ist es, nicht nur Unterschiede, sondern auch Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Eine Funktion des Rechts im Allgemeinen liegt darin, Konflikte zu lösen und den Frieden zu fördern. Diese Funktion kommt auch dem religiösen Recht zu. Die Rechtstraditionen verschiedener Religionen kennen nicht nur Normen, die den internen Frieden fördern, sondern auch den Frieden bezüglich Menschen anderen Glaubens.²² Wenn es der Rechtsvergleichung gelingt, diese Normen ans Licht zu bringen und ihre Beachtung zu verstärken, wird deutlich, dass den Rechtstraditionen der Religionen selbst ein Potenzial innewohnt, um den Religionsfrieden zu fördern.²³ Der Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass die Angehörigen der verschiedenen Religionen diese Normen als ihre eigenen akzeptieren und nicht als von außen auferlegt betrachten.

¹⁹ Vgl. Rösler, Rechtsvergleichung, 1190; Zweigert / Kötz, Einführung, 14.

²⁰ Vgl. Mazzola, Come studiare, 263.

²¹ Vgl. Zweigert / Kötz, Einführung, 3.

²² Z. B. Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Glaubenserklärung von Kirtland (17.8.1835): LuB 134:4, 134:10 und 134:12. Zur katholischen Kirche z. B. Art. 3 Abs. 2 NA, c. 364 ° 5 und 6 CIC, c. 787 CIC.

²³ Vgl. Mazzola, Come studiare, 264. Nach Könemann und Loretan hat die Sicherung des Religionsfriedens mehrere Dimensionen. Sie ist nicht nur Aufgabe des staatlichen Religionsrechts, sondern auch der Verständigung zwischen den Religionsgemeinschaften untereinander (Könemann / Loretan, Einleitung, 8).

1.3 Eine neue wissenschaftliche Disziplin

Das Vergleichen des internen Rechts der Religionen ist eine relativ junge wissenschaftliche Disziplin. Die Rechtsvergleichung als solche ist eine Teildisziplin der Rechtswissenschaften. Trotz Vorläuferformen in der griechischen Antike und ersten Ansätzen in der Neuzeit nahm sie ihren Aufschwung als Fachgebiet im modernen Sinn vor allem seit dem ersten internationalen Kongress für Rechtsvergleichung in Paris im Jahr 1900.²⁴ Dabei stand aber das Vergleichen der Rechtsordnungen der verschiedenen Nationalstaaten im Mittelpunkt. Nur vereinzelt entstanden in jener Zeit Studien, die sich mit religiösem Recht beschäftigten.²⁵ Erst die zunehmende religiös-weltanschauliche Pluralisierung führte am Übergang vom 20. zum 21. Jahrhundert zu einem stärkeren Interesse am Vergleichen des internen Rechts der Religionen.²⁶

In Italien ist vor allem auf das Werk Silvio FERRARIS hinzuweisen, der als Pionier und Protagonist dieser neuen Disziplin gelten kann. Die von ihm mitgegründete und erstmals 2001 erschienene Zeitschrift „*Daimon*“ entwickelte sich zum zentralen Medium für den wissenschaftlichen Austausch. Überhaupt fand die neue Disziplin eine relativ weite Verbreitung an Universitäten im italienischen Sprachraum. Unter wechselnden Bezeichnungen werden an italienischen Universitäten Lehrveranstaltungen zu diesem Thema angeboten, sei es in Verbindung mit dem klassischen kanonischen Recht, sei es in Verbindung mit anderen Rechtsdisziplinen oder historischen Wissenschaften.²⁷ An der *Facoltà di Teologia di Lugano* in der Schweiz wird ein eigener viersemestriger Studiengang angeboten, der mit dem „Master of Arts in Diritto canonico ed ecclesiastico comparato, Indirizzo: Diritto comparato delle religioni“ abschließt.²⁸

Im französischen Sprachraum gab es eine *Unité mixte de recherche*, die zusammen mit dem *Institut de Droit canonique* an der Marc-Bloch-Universität Straßburg ein Forschungsprogramm über die internen Rechte der Religionen durchführte.²⁹ Das *Centre national de la recherche scientifique* (CNRS) mit Sitz in Paris gab 2010 das Standardwerk „*Dictionnaire Droit des Religions*“ heraus. In Lausanne, am Sitz des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, wurde die akademische Vereinigung „*Juris Diversitas*“ gegründet.³⁰

Im Vereinigten Königreich ist die *School of Oriental and African Studies* (SOAS) an der *University of London* hervorzuheben. Sie ist die weltweit führende Institution für Studien betreffend Asien, Afrika und den Nahen Osten.

²⁴ Vgl. Rösler, Rechtsvergleichung, 1085.

²⁵ Z. B. Rapaport, Recht, passim.

²⁶ Vgl. Berman, Law, 740f.

²⁷ Vgl. Consorti / Baldetti / Giusti / Lapi / Locorotondo, Insegnamenti, 229f.

²⁸ <http://www.teologialugano.ch/gradi-accademici.html>.

²⁹ Vgl. Messner, Droits, 85.

³⁰ <http://jurisdiversitas.blogspot.co.at/>.

Die Fakultät für Rechts- und Sozialwissenschaften setzte einen Schwerpunkt beim Recht der Religionen und dessen Vergleichung.

Selbst auf der europäischen Ebene wurde das vergleichende Recht der Religionen bereits in ein Forschungsprojekt eingebunden. Die Kommission der EU förderte 2011–2013 das Projekt „Religare“, in dem sich Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus zahlreichen europäischen Ländern miteinander vernetzten, um das Phänomen von Religion, Weltanschauung und Säkularismus in Europa zu untersuchen.³¹ Einen Schwerpunkt bildeten dabei das staatliche Recht, das die Religionsausübung schützt oder beschränkt, sowie die rechtlichen Regeln und die Gerichte, die den Religionsgemeinschaften eigen sind.

Im deutschen Sprachraum sind die Ansätze zur Vergleichung religiösen Rechts hingegen noch zurückhaltend.³² Positiv hervorzuheben sind das bis 2016 bestehende Institut für Religionsrecht an der Universität Wien, das unter der Leitung von Richard POTZ einen Schwerpunkt bei der Vergleichung religiöser Rechte gesetzt hat,³³ sowie der Lehrstuhl für Rechtsvergleichung an der Universität Erlangen, dessen Inhaber Mathias ROHE sich auf das islamische Recht in Deutschland spezialisiert hat. An der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg hat sich im Jahr 2015 ein Forum für den Vergleich der Rechtsdiskurse der Religionen gebildet.

Was in deutscher Sprache aber bislang fehlt, ist Literatur zur Einführung in diese Thematik. Einen Ansatz bildet das an der Universität Freiburg in der Schweiz entstandene Buch „Religionsrecht“³⁴, das in den einzelnen Abschnitten das römisch-katholische, das protestantische, das jüdische und das islamische Recht präsentiert. Dabei kommt es aber weder zu einem Vergleichen im eigentlichen Sinn, noch wird eine Einführung in die Vergleichung religiösen Rechts geboten. Genau diese Lücke will der vorliegende Band schließen.

1.4 Ziele und Inhalte dieses Einführungsbandes

Die vorliegende Einführung wendet sich an Studierende sowie Wissenschaft und Praxis. Da auch im deutschen Sprachraum Lehrveranstaltungen zunehmen, die das interne Recht der Religionen in vergleichender Weise behandeln, benötigen Studierende eine Lerngrundlage, die den Zugang zu diesem weitgehend unbekanntem Thema erschließt und einen ersten Überblick verschafft.

³¹ <http://www.religareproject.eu/>.

³² Z. B. Michaels, Rechte, 45.

³³ Zur Verbindung zwischen Rechtsanthropologie und Rechtsvergleichung, Religions- und Kulturrecht vgl. Potz, Wahlfach, 94.

³⁴ Pahuđ de Mortanges / Bleisch-Bouzar / Bollag / Tappenbek, Religionsrecht. Eine Einführung in das jüdische, christliche und islamische Recht, Zürich 2010.

So erwerben Studierende die Kompetenz, einzelne Punkte selbstständig zu vertiefen. Menschen, die bereits in der Wissenschaft tätig sind, lernen eine neue Fachdisziplin kennen und erhalten Anregungen, um in den zahlreichen noch offenen Fragen weitere Forschungen anzustellen. Menschen, die in der Praxis – etwa in Gemeinden oder in sozialen Einrichtungen – mit dem rechtlichen Aspekt des Zusammenlebens verschiedener Religionen und Weltanschauungen zu tun haben, werden in diesem Buch zwar keine fertigen Lösungen finden, aber Orientierungen, um mit der Vielfalt normativer Ansprüche adäquat umgehen zu können.

Da es sich um eine junge Disziplin handelt, hat sich innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft noch kein Konsens in inhaltlichen und methodischen Fragen herausgebildet. Der vorliegende Band erhebt von vornherein nicht den Anspruch, in diesen Fragen eine einheitliche Klärung zu bringen. Selbst in etablierten Fachrichtungen scheinen die Übereinstimmungen, die unter den Fachleuten oder zumindest innerhalb einzelner Schulen erzielt wurden, immer mehr dahinzuschwinden. Vielmehr kann es hier nur darum gehen, einen Überblick über die vorhandenen Ansätze zu bieten, den gegenwärtigen Forschungsstand darzulegen und auf die noch offenen Fragen hinzuweisen, die weiterer Bearbeitung bedürfen. Dabei wird das Vorhandene durchaus kritisch beleuchtet und es werden Richtungen für eine Weiterentwicklung aufgezeigt. Eine Einführung will ein Schlüssel zu einem neuen Fachgebiet sein, aber kein Lehr- oder Handbuch.

Da es sich um eine neue Disziplin handelt, werden viele Themen fremd anmuten. Daher wird es zunächst um eine Sensibilisierung für die Fragen dieses Fachgebiets gehen. Sodann wird es notwendig sein, inhaltliche und methodische Grundkenntnisse zu vermitteln, ohne die ein Vergleichen des Rechts der Religionen nicht möglich wäre. Schließlich liegt das Lernziel darin, Kompetenzen für den Umgang mit religiöser Vielfalt zu erwerben, soweit der rechtliche Aspekt betroffen ist. Das vergleichende Recht der Religionen liefert somit einen wichtigen Baustein für die interreligiöse und interkulturelle Kompetenz.

Der vorliegende Band ist bewusst für den deutschen Sprachraum und folglich aus mitteleuropäischer Perspektive geschrieben. Das festzustellen ist gerade bei einem Werk wichtig, das sich mit dem Recht von Religionen beschäftigt, denn die religiös-weltanschauliche Landschaft stellt sich von Kontinent zu Kontinent und von Land zu Land anders dar. Geschichte, Kultur, Rechtslage und die Probleme, die sich heute stellen, sind jeweils andere. Gerade deswegen ist es berechtigt, das interne Recht der Religionen speziell im mitteleuropäischen Kontext zu untersuchen und zu vergleichen. Vor Einseitigkeiten und Vereinnahmungen ist man eher gefeit, wenn man sich der eigenen Perspektive bewusst ist, als wenn man vorgibt, völlig neutral zu sein, was aber gar nicht möglich ist. Das hat nichts mit einem Eurozentrismus zu tun, der versucht, die europäische Sichtweise den anderen Weltregionen aufzuerlegen, und der selbstverständlich zu vermeiden ist. Ebenso wie es aber berechtigt ist, dass sich in Indien, Israel, Mozambique, Nigeria, Singapur und in anderen

Ländern mit einer großen religiösen Vielfalt, ein eigener Ansatz für das Verhältnis zwischen den verschiedenen religiösen Rechten entwickelt, so ist es auch berechtigt, dass der europäische Ansatz eigene Charakteristika aufweist. Europa ist bis heute hauptsächlich vom Christentum geprägt und das religiöse Recht, das hier neben dem staatlichen Recht lange Zeit die Rechtskultur durchwirkt hat, ist das Kirchenrecht, wenngleich es je nach Konfession in unterschiedliche Rechtsordnungen zerfällt. Nicht zu unterschätzen ist die starke jüdische Präsenz in Europa, die über Jahrhunderte ihre eigene Rechtstradition bewahrt hat. Kontakte mit dem Islam und dessen Recht gab es seit dem Mittelalter, doch konzentrierten sie sich lange Zeit auf die Peripherie Europas, während sie heute zum Alltag auf diesem Kontinent gehören. Fernöstliche, afrikanische und indigene Religionen werden in Europa hingegen erst in jüngerer Zeit ansässig. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerade im Hinblick auf den Adressatenkreis dieser Einführung legitim, vom Kirchenrecht auszugehen und sich dann dem jüdischen und dem islamischen Recht zuzuwenden, um schließlich auf das Recht jener Religionen einzugehen, die sich erst jüngst in Europa ansiedeln.

Im zweiten Kapitel dieser Einführung wird das Recht einzelner Religionen jeweils für sich in knapper Weise dargestellt. Diese Grundkenntnisse sind notwendig, um die Inhalte zu kennen, die dann verglichen werden sollen. Die Nebeneinanderstellung der einzelnen Rechtsordnungen ist aber noch kein Vergleich und daher nicht der Hauptgegenstand dieser Einführung. Außerdem bestehen ohnehin bereits ausführliche Studien zu den einzelnen religiösen Rechtsordnungen – auch in deutscher Sprache –, die von Angehörigen der jeweiligen Religionen oder zumindest von ausgewiesenen Fachleuten verfasst wurden. Das dritte Kapitel wird einen Überblick über verschiedene Ansätze bieten, die sich wenigstens im weiten Sinn mit der Vergleichung religiöser Rechte befassen. Damit soll die Forschungslandschaft beleuchtet werden, wie sie sich heute darstellt. Das vierte Kapitel wird genauer umreißen, was der Forschungsgegenstand dieser neuen Disziplin ist, nämlich das interne Recht der Religionen. Zu einer Wissenschaft gehört aber nicht nur ein bestimmter Gegenstand, sondern auch eine bestimmte Methodik. Damit wird sich das fünfte Kapitel befassen, indem es zwischen Makro- und Mikrovergleich unterscheidet. Die darauffolgenden Kapitel werden einige wichtige Themen behandeln, die zurzeit im vergleichenden Recht der Religionen diskutiert werden. Dabei geht es um das Verhältnis von Universalität und Partikularität im Recht (Kapitel 6) sowie um die Bedeutung des religiösen Rechts im staatlichen Recht (Kapitel 7). Das achte Kapitel rundet das Buch mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

Das vergleichende Recht der Religionen gleicht heute noch weitgehend einem Dschungel. Wer sich auf dieses exotische Terrain begibt, muss bereit sein, gewohnte Bahnen zu verlassen und sich auf Neues einzulassen. Gerade Irritationen fördern das Lernen und fordern zu neuen Sichtweisen heraus. Der vorliegende Band ist kein komfortabler Reiseführer in ein längst bekanntes und

kultiviertes Land. Er kann nur einige Schneisen zur Orientierung in einen Dschungel schlagen, vor Gefahren warnen und Hilfsmittel an die Hand geben, um sicher voranzuschreiten. In diesem Neuland wartet noch viel Unentdecktes, das unter den Pflug genommen werden will. So wird sich die Expedition auf jeden Fall lohnen und neue Horizonte eröffnen.

1.5 Begriffsklärung

Die neue Disziplin, um die es in dieser Einführung geht, wird im Deutschen gewöhnlich „Vergleichung des Rechts der Religionen“ oder „vergleichendes religiöses Recht“ genannt.

„Rechtsvergleichung“ ist der Fachbegriff für jenen Teilbereich der Rechtswissenschaft, der sich dem Vergleichen verschiedener Rechtsordnungen widmet. Obwohl das Wort „Vergleichung“ in der Umgangssprache seltsam anmutet, wird es in der Fachsprache dem Wort „Vergleich“ vorgezogen, wenn es darum geht, die wissenschaftliche Tätigkeit anstelle des Ergebnisses in den Vordergrund zu rücken. Daneben gibt es den Begriff „vergleichendes Recht“. Er wird vor allem dann verwendet, wenn ein bestimmtes Objekt der Vergleichung angegeben wird, wie z. B. „vergleichendes Privatrecht“, „vergleichendes öffentliches Recht“ oder eben „vergleichendes religiöses Recht“. In romanischen Sprachen heißt es „*droit comparé*“ oder „*diritto comparato*“. Dabei gibt das passive Perfektpartizip besser als das aktive Präsenspartizip im Deutschen an, dass das Recht nicht Subjekt, sondern Objekt des Vergleichens ist.

Was nun das Objekt des Vergleichens betrifft, so wird es als „Recht der Religionen“ oder „religiöses Recht“ bezeichnet. Darunter wird das den einzelnen Religionsgemeinschaften eigene, interne Recht verstanden. Die entsprechenden Normen entspringen der betreffenden Gemeinschaft selbst und basieren häufig auf religiösen Prinzipien. Sie regeln hauptsächlich, aber nicht ausschließlich die Beziehungen innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft. In diesem Sinne spricht man vom katholischen, evangelischen oder orthodoxen Kirchenrecht bzw. vom jüdischen, islamischen oder Hindurecht. Davon hebt sich der Begriff des Religionsrechts ab.³⁵ Damit ist jener Teil des weltlichen Rechts gemeint, der sich auf den Bereich der Religion bezieht. Die entsprechenden Normen werden von Staaten oder Internationalen Organisationen gesetzt und gehören dem staatlichen oder dem Völkerrecht an. Traditionell wird hierfür

³⁵ Irreführend ist daher die Bezeichnung „Religionsrecht“ für das von *Pahud de Mortanges* und anderen verfasste Buch, das eindeutig das interne Recht einzelner Religionen beinhaltet.